

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsbedingungen gelten für die Zertifizierung von Managementsystemen durch die MSzert GmbH.

Die MSzert GmbH wird das Managementsystem des zu zertifizierenden Unternehmens (im nachfolgenden Kunde genannt) nach Maßgabe dieser Zertifizierungsbedingungen sowie nach den im Zertifizierungsvertrag genannten Normen bzw. Regelwerken beurteilen und zertifizieren.

Der Zertifizierungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner rechtsverbindlich.

§ 2 Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung besteht aus einer Erstzertifizierung (Stufe 1 und Stufe 2) und den mindestens jährlichen Überwachungen und ist befristet.

Erstzertifizierung und Überwachungen beinhalten grundsätzlich ein Vor-Ort-Audit durch Auditoren der MSzert GmbH.

Die Zertifizierung erfolgt in nachfolgenden Schritten:

- 2.1 Zertifizierungsvertrag
- 2.2 Erstzertifizierung (Stufe 1 und Stufe 2)
- 2.3 Überwachungen
- 2.4 Re-Zertifizierung (optional)

Auf Anfrage erhalten Antragsteller zusätzliche Informationen zum Zertifizierungsverfahren. Eine Beratung von Antragstellern oder zertifizierten Organisationen zum Aufbau von Managementsystemen oder zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen kann dabei nicht erfolgen.

Darauf aufbauend füllt der Antragsteller einen Zertifizierungsantrag aus, der von der Zertifizierungsstelle einer Machbarkeitsprüfung unterzogen wird. Im Ergebnis ist es möglich, dass eine Zertifizierung aus bestimmten Gründen abgelehnt/verweigert wird.

2.1 Zertifizierungsvertrag

Für den Beginn des Zertifizierungsverfahrens ist ein von einem bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers unterschriebener Zertifizierungsvertrag erforderlich. Mit dem Zertifizierungsvertrag

- a) wird festgelegt, nach welchen Normen bzw. Regelwerken das Managementsystem des Kunden beurteilt und zertifiziert wird

- b) erklärt der Antragsteller sein Einverständnis, diese Zertifizierungsbedingungen zu erfüllen und alle zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Zertifizierungsvertrag besteht aus dem Zertifizierungsantrag des Antragstellers, einem Angebot und diesen Zertifizierungsbedingungen.

Wird der Zertifizierungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben oder gekündigt, so gilt die Zertifizierung durch die MSzert GmbH mit sofortiger Wirkung als widerrufen.

2.1.1 Zertifizierungsangebot

Im Zertifizierungsangebot werden die Leistungen der MSzert GmbH für die gesamte Laufzeit der Zertifizierung, der Zertifizierungsstandard und die Zertifizierungsgebühren festgelegt.

Die Aufwandskalkulation und die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den spezifischen Unternehmensinformationen, den Angaben im Zertifizierungsantrag sowie der Gebührenordnung der MSzert GmbH. Eine mögliche Kombination von Zertifizierungsverfahren (z.B. Qualitätsmanagement und Umweltmanagement in einer Zertifizierung) wird hierbei berücksichtigt.

Nicht enthalten sind für die Zertifizierungsentscheidungen ggf. erforderliche außerplanmäßige Überwachungsmaßnahmen wie z.B. zusätzliche Audits, die erforderlich werden, um die wirksame Korrektur festgestellter Abweichungen oder die fortdauernde Wirksamkeit des Managementsystems nach Anfechtungen, Beschwerden oder Vorkommnissen zu bewerten. Diese Maßnahmen werden nach der Gebührenordnung der MSzert GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

2.1.2 Änderungsantrag

Jeder Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs einer vertraglich vereinbarten oder schon erteilten Zertifizierung ist an die MSzert GmbH zu richten und muss bearbeitet werden. Die MSzert GmbH entscheidet, welches Auditierungsverfahren geeignet ist, um zu ermitteln, ob der Änderung stattgegeben werden kann.

2.2 Erstzertifizierung

Die Erstzertifizierung beinhaltet die folgenden Punkte.

2.2.1 Auditvorbereitung

Die MSzert GmbH stellt dem Kunden Informationsmaterial zur Verfügung. Sie bietet ferner ein Informationsgespräch an. Vor der Auditierung werden gemeinsam mit dem Kunden die weitere Vorgehensweise, die Termine und die entsprechenden Ansprechpartner abgestimmt.

Die MSzert GmbH stellt zur Vorbereitung ein geeignetes Auditteam zusammen. Dieses Team führt die Auditierung durch. Gegebenenfalls können auch Fachexperten aus dem zu auditierenden Fachgebiet das Auditteam beratend ergänzen. Das Auditteam wird formal benannt und mit den erforderlichen Informationen ausgestattet. Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen.

2.2.2 Auditprogramm

Das Auditprogramm beinhaltet folgende Teilschritte:

- Zweistufiges Erstaudit (Erstzertifizierungsaudit)
- Überwachungsaudit im 1. Jahr, nach dem Erstzertifizierungsaudit
- Überwachungsaudit im 2. Jahr, nach dem Erstzertifizierungsaudit
- Re-Zertifizierungsaudit im 3. Jahr, nach dem Erstzertifizierungsaudit

Der dreijährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung. Die Audittätigkeiten laufen in Übereinstimmung mit den betreffenden Leitlinien der ISO 19011.

2.2.3 Zweistufiges Erstaudit

(Erstzertifizierungsaudit)

Bei Erstzertifizierungen von Managementsystemen wird das Zertifizierungsaudit, gemäß DIN EN ISO/IEC 17021, in zwei Stufen gegliedert. Das Audit der Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Managementsystems überprüft wird.

2.2.3.1 Stufe 1

Hauptziel des Audits der Stufe 1 ist die Ermittlung der Bereitschaft für das Audit der Stufe 2.

Das Audit der Stufe 1 hat folgende Einzelziele:

- Prüfung der Managementsystem-Dokumentation (Handbuch, Verfahrensanweisungen etc).
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen,
- Gespräche mit den Mitarbeitern der Organisation zu führen,
- das Verständnis der Anforderungen der Norm zu beurteilen,
- notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse, des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. Qualitäts-, Umwelt-, rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.) sammeln,
- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- durch ausreichendes Verständnis des Managementsystems des Kunden einen Schwerpunkt für die Planung des Audits Stufe 2 zu schaffen,
- zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird das Audit der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden gemäß mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan durchgeführt. Die Auditfeststellungen der Stufe 1 werden dem Kunden mitgeteilt, einschließlich die identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten. Die Festlegungen für das Audit Stufe 2 werden ebenfalls angepasst, wenn erforderlich. Bei der Ermittlung des Abstands zwischen Stufe 1 und Stufe 2 werden die Erfordernisse des Kunden berücksichtigt, um Lösungen zu den identifizierten Schwachstellen zu finden.

2.2.3.2 Stufe 2

Ziel des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet an dem/den Standort/en des Kunden statt. Am Audittag wird im Einführungsgespräch gemäß dem mit dem Kunden abgestimmten Auditplan die Vorgehensweise, die Ziele etc. erörtert. Während des Audits überzeugt sich das Auditteam, ob die schriftlichen Festlegungen des Managementsystems auch entsprechende An-

wendung finden und das Managementsystem den Anforderungen der Bezugsnorm/en entspricht. Dies erfolgt durch Begehungen, Interviews mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern und Prüfung von Aufzeichnungen.

Für die Durchführung des Audits vor Ort stellt der Kunde einen geeigneten Besprechungsraum, ermöglicht die zügige Begehung des Unternehmens und aller relevanten Betriebsbereiche und -einrichtungen, sorgt dafür, dass alle im Auditplan genannten Organisationseinheiten und Mitarbeiter am Tag der Begehung mit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen und dass alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen.

Dabei wird die Wirksamkeit aller Prozesse des Managementsystems hinterfragt und die Anwendung der dokumentierten Verfahren überprüft, insbesondere unter Einbeziehung und Bewertung der Ergebnisse vorangegangener (auch interner) Audits. Die Begehung erstreckt sich auf alle relevanten Bereiche. Am Ende des Audits findet eine Abschlussbesprechung statt. Dazu werden die Ergebnisse des Audits ausgewertet und die Geschäftsführung des Kunden über die Erfüllung der einzelnen Anforderungen an die Zertifizierung von Managementsystemen informiert. Zum Audit wird ein zusammenfassender Auditbericht erstellt, der die Erfüllung der Forderungen der entsprechenden Normen wiedergibt und positive Auditfeststellungen und zu beseitigende Abweichungen (Nichtkonformitäten) enthält.

Die Abweichungen sind in einem von der MSzert GmbH vorgegebenen Zeitraum zu beseitigen, ansonsten kann keine Zertifikatserteilung erfolgen. Bei positivem Auditergebnis und der Behebung aller Abweichungen im festgelegten Zeitraum empfiehlt das Auditteam dem Zertifizierungsausschuss die Zertifikatserteilung.

2.2.3.3 Zertifikatserteilung

Das Auditteam leitet den Auditbericht und die Auditunterlagen an den Zertifizierungsausschuss zur Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats weiter. Wurden während des Zertifizierungsaudits Abweichungen festgestellt, sind diese in Abstimmung mit dem leitenden Auditor zu bereinigen und schriftlich nachzuweisen. Der Auditor leitet die Information über behobene Abweichungen an die MSzert GmbH weiter.

Das MSzert-Zertifikat ist ab dem Datum seiner Erteilung drei Jahre gültig, wenn die Ergebnisse der jährlich einmal durchzuführenden Überwa-

chungsaudits keine gravierenden Abweichungen ergeben.

2.3 Überwachungstätigkeiten

(Aufrechterhaltung des Zertifikates)

Das zertifizierte Unternehmen unterliegt hinsichtlich der anhaltenden Normerfüllung der Überwachung durch die MSzert GmbH. Diese findet nach erfolgreicher Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung mindestens einmal im Jahr vor Ort statt.

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen. Die Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits, stellen aber nicht notwendigerweise vollständige Systemaudits dar, umfassen aber mindestens die Bereiche, die genügend Nachweise über die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Managementsystems liefern:

- Interne Audits, Managementbewertung
- Maßnahmen zu den Nichtkonformitäten und zu den weiteren Feststellungen des vorhergehenden Audits
- Behandlung von Beschwerden
- Erreichen der Ziele, ständige Verbesserung
- anhaltende Betriebssteuerung/-lenkung
- Änderungen
- Nutzung von Zertifizierungszeichen und/oder anderen Verweisen auf die Zertifizierung

2.4 Re-Zertifizierungsaudits

Zweck des Re-Zertifizierungsaudits ist es, die kontinuierliche Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes sowie seiner anhaltenden Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu bestätigen. Die Leistungsfähigkeit des Managementsystems wird über den Zeitraum der Zertifizierung berücksichtigt.

Rezertifizierungsverfahren sind so durchzuführen, dass eine lückenlose Anschlusszertifizierung ermöglicht wird. Das Audit zur Rezertifizierung muss vor dem Ablaufdatum durchgeführt sein. Eine lückenlose Anschlusszertifizierung ist auch dann möglich, wenn die Zertifizierungsentscheidung bis max. 3 Monate vor dem Ablaufdatum getroffen wird.

In Ausnahmefällen kann die Entscheidung zur Rezertifizierung bis maximal drei Monate nach dem Ablaufdatum erfolgen. Während dieser Zeit ist der Status der betreffenden Organisation „nicht zertifiziert“ mit entsprechenden informati-

onstechnischen Konsequenzen. Das Folgezertifikat beginnt immer mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung, ein Zurückdatieren des Zertifikates ist nicht zulässig. Das Ablaufdatum des Folgezertifikates entspricht dem bisherigen 3-Jahres-Zeitintervall (Ablauftag Alt-Zertifikat + 3 Jahre).

Kann das Audit erst nach dem Ablaufdatum durchgeführt werden, ist das Verfahren nach den Regeln einer Erstzertifizierung durchzuführen.

§ 3 Niederlassungsregelung

(Mehrfach-Standorte-Zertifizierung)

Auf Wunsch des Kunden und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können unter Anwendung von Stichprobenverfahren mehrere Standorte oder Niederlassungen einer Organisation begutachtet werden. Nach einem positiven Begutachtungsergebnis wird die Zertifizierung für die Gesamtorganisation erteilt.

Vertragspartner der Zertifizierungsstelle ist die Unternehmenszentrale, die für alle mitzertifizierten Standorten / Niederlassungen / Unternehmen Verantwortung trägt und eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über die Zertifizierungstätigkeiten und über die Anerkennung ihrer leitenden Funktion abschließt.

Bedingungen für eine stichprobenartige Untersuchung der Unternehmensstandorte:

- Die Organisation liefert der Zertifizierungsstelle im Anhang des Zertifizierungsantrages alle Informationen über die Standorte. Nach Vertragsabschluss, während des Zertifizierungsverfahrens, darf diese Liste nicht verändert werden;
- Niederlassungen unterliegen einem gemeinsamen Managementsystem, welches von der Zentrale festgelegt und überwacht wird;
- Es werden gleichartige Produkte hergestellt oder ähnliche Dienstleistungen erbracht;
- Stichprobenanzahl und Auswahl der Niederlassungen obliegen der MSzert GmbH. Wesentliche Grundlage für die Anzahl der Stichproben ist die Anzahl der eingeschlossenen Niederlassungen;
- Hierbei kommen die Regelungen des Dokumentes „IAF – Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen“ zur Anwendung.
- Aspekte bei der Auswahl der Niederlassungen richten sich nach den Ergebnissen;

- Sollte eine Abweichung an einem Standort festgestellt werden, gelten die Abweichung und die durchzuführenden Korrekturmaßnahmen für alle Standorte der Organisation, die durch das Zertifikat erfasst werden;
- Für die Durchführung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen ist die Unternehmenszentrale verantwortlich;
- Die Zentrale wird bei jeder Überwachung mit begutachtet;
- Das Zertifikat wird entzogen, wenn eine der eingeschlossenen Niederlassungen die Bedingungen für den Zertifikatsentzug erfüllt.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Niederlassungen einzeln zertifiziert werden.

Eingeschlossene Niederlassungen werden im Anhang des Zertifikats aufgeführt. Auf Wunsch können Auszugszertifikate für die einzelnen Standorte ausgestellt werden. Die Auszugszertifikate gelten zusammen mit dem Hauptzertifikat für die Hauptgeschäftsstelle.

§ 4 Rechte und Pflichten der MSzert GmbH

Die MSzert GmbH verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen vertraulich zu behandeln.

Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung

- an die Deutsche Akkreditierungsstelle,
- an die Schiedsstelle in Streitfällen sowie
- bei Beschwerden.

Der Auftraggeber kann die MSzert GmbH von der Schweigepflicht entbinden. Eine Haftung der MSzert GmbH ist im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gegeben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Auditoren sind verpflichtet beim Audit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen des Auftraggebers zu achten.

Ergänzend dazu verpflichtet sich die MSzert GmbH, den Auftraggeber bezüglich gravierender Änderungen (z.B. geänderte Verfahren, geänderte Normengrundlage usw.) zu informieren. Die MSzert verpflichtet sich kompetentes und qualifiziertes Auditpersonal zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen an Auditoren nach ISO 19011 bzw. entsprechender gültigen ISO-Richtlinien erfüllt.

4.1 Aussetzung, Wiederherstellung, Entzug, Einschränkung, Annullierung des Zertifikats

Die Zertifizierung wird ausgesetzt,

- wenn ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen – einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems – dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt,
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Re- Zertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet,
- der zertifizierte Kunde freiwillig und schriftlich begründet um eine Aussetzung gebeten hat.

Die Dauer einer Aussetzung wird vom Zertifizierungsausschuss festgelegt und darf 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer Aussetzung ist die Zertifizierung des Managementsystems des Kunden zeitweise außer Kraft gesetzt. Während der Aussetzung der Zertifizierung ist es dem Kunden untersagt weiterhin für seine Zertifizierung zu werben. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, erfolgt eine Zurückziehung oder eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung. Können die Probleme gelöst werden, erfolgt die Wiederherstellung der Zertifizierung.

Die MSZert GmbH hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn es missbräuchlich oder vertragswidrig verwendet wird, wenn die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind, wenn bei den Audits Täuschungen vorgenommen wurden oder wenn das Zeichen vertragswidrig benutzt wurde. Die MSZert GmbH hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu annullieren, wenn die Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung ohne Verstoß des Anbieters nicht mehr gegeben sind. Der Entzug oder die Annullierung werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und ohne mögliche Schadensersatzforderung rechtskräftig verbindlich, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde bei der MSZert GmbH eingelegt wird.

Wird die Zertifizierung durch die MSZert GmbH entzogen oder annulliert, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf die Zeichenbenutzung. In diesem Fall darf der Zeichenbenutzer bereits vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Entzugs/der Annullie-

rung der Zertifizierung benutzen. Die Rechtskraft des Entzugs/der Annullierung tritt 4 Wochen nach Zustellung ein, wenn keine Beschwerde schriftlich eingelegt wird. Sie tritt 4 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung über die Beschwerde durch den Beschwerdeausschuss ein, wenn der Zeichenbenutzer nicht schriftlich die Vorlage bei der zuständigen Akkreditierungsstelle fordert. Die Entscheidung dieser Akkreditierungsstelle als unabhängiger Institution ist für beide Seiten ohne mögliche Schadensersatzforderungen verbindlich und bewirkt mit der Zustellung unmittelbare Rechtskraft. In den Fällen, in denen es keine Akkreditierungsstelle gibt, muss Klage innerhalb 4 Wochen eingereicht werden, ansonsten ist die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ohne mögliche Schadensersatzansprüche verbindlich.

4.2 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

Die MSZert GmbH bewahrt Aufzeichnungen über das Zertifizierungsverfahren, die Überwachungs- und die Wiederholungsaudits sowie sonstige Aufzeichnungen zu Kunden für die Dauer des laufenden Zertifizierungszyklus zuzüglich eines weiteren vollständigen Zertifizierungszyklus in der Geschäftsstelle auf.

4.3 Unterrichtung bei Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

Die MSZert GmbH unterrichtet die Zertifikatinhaber bei wesentlichen Änderungen von Normen oder des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens.

4.4 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

Die MSZert GmbH führt ein Verzeichnis mit Angaben der zertifizierten Auftraggeber mit Angabe des jeweiligen Geltungsbereiches, welches auf Anforderung der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

4.5 Diskriminierungsfreies Arbeiten

Die MSZert GmbH stellt sicher, dass sie diskriminierungsfrei arbeitet.

Insbesondere

- gestaltet sie ihre Regeln diskriminierungsfrei,
- wendet sie die Regeln diskriminierungsfrei an,
- stellt sie keine unangemessenen finanziellen und anderweitigen Bedingungen,
- wendet sie die Regeln des Akkreditierers vollständig an,

- wird das Zertifizierungsverfahren weder beschleunigt noch verzögert, stimmt sie Erläuterungen/Interpretationen zu den einschlägigen Normen und IAF-Regeln mit dem Akkreditierer ab.

4.6 Vertraulichkeit

Die MSZert verfügt über rechtlich durchsetzbare Vereinbarungen über grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten auf allen Ebenen ihrer Struktur, erhalten oder erstellt wurden, einschließlich der Ausschüsse und externen Stellen oder Einzelpersonen, die in ihrem Auftrag handeln.

Informationen über einen bestimmten Kunden oder eine Person dürfen von der MSZert GmbH ohne schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden oder der Person Dritten nicht offen gelegt werden, es sei denn, es ist in der DIN EN ISO 17021 gefordert. Wenn die MSZert GmbH gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen gegenüber Dritten offen zu legen, so muss - sofern nicht gesetzlich anders geregelt - der betreffende Kunde oder die betreffende Person über diese Information vorab unterrichtet werden.

Wenn vertrauliche Informationen anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Akkreditierungsstellen), so muss die MSZert GmbH ihren Kunden von dieser Maßnahme in Kenntnis setzen.“ Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, werden in gleichem Maße vertraulich behandelt.

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Alle sich auf das Managementsystem beziehenden Unterlagen müssen zur Überlassung bzw. Einsicht zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber benennt einen Managementbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet nach erfolgter Zertifikatserteilung alle wichtigen Änderungen des Managementsystems und alle Änderungen der Firmenstruktur und Organisation, die wesentlichen Einfluss auf das Managementsystem haben, unverzüglich der MSZert GmbH mitzuteilen und alle Beanstandungen bezüglich seines Ma-

agementsystems und ihre Behebung schriftlich zu dokumentieren und auf Wunsch vorzulegen. Der Zertifikatinhaber kann das MSZert GmbH-Zertifikat sowie das MSZert-Siegel zu geschäftlichen Zwecken nützen, zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden, zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und zu Werbezwecken. Hierbei muss sichergestellt sein, dass keine irreführende Verwendung des Zertifikats erfolgt, bei der der Eindruck einer Produkt- oder Verfahrenszertifizierung entsteht.

§ 6 Informationsanfragen, Einsprüche und Beschwerden

6.1 Informationsanfragen

Informationsanfragen werden von der MSZert aufgenommen und beantwortet unter Beachtung der Grenzen zur Beratung.

6.2 Beschwerden

Antragstellern und zertifizierten Organisationen steht ein Beschwerderecht gegenüber allen Dokumenten oder Tätigkeiten der Mitarbeiter des MSZert GmbH zu. Der Beschwerdeführer kann gemäß Infoblatt „Umgang mit Beschwerden“ gegen Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle bzw. der Auditoren Beschwerde einlegen, woraufhin ein geregeltes Beschwerdeverfahren eingeleitet wird. Das Infoblatt „Umgang mit Beschwerden“ wird auf Anfrage zugesendet.

Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidungen von Beschwerden führen nicht zu einer Benachteiligung des Beschwerdeführers. Gegen Entscheidungen zu Beschwerden ist ein Einspruch möglich.

6.3 Einsprüche

Antragstellern und zertifizierten Organisationen steht innerhalb von beantragten und vereinbarten Zertifizierungsverfahren ein Einspruchsrecht gegenüber allen Dokumenten oder Entscheidungen der MSZert GmbH zu.

Der Einspruchsführer kann gemäß Infoblatt „Umgang mit Einsprüchen“ gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Einspruch einlegen, woraufhin ein geregeltes Einspruchsverfahren eingeleitet wird. Das Infoblatt „Umgang mit Einsprüchen“ wird auf Anfrage zugesendet.

Die Einreichung, Untersuchung und Entscheidungen von Einsprüchen führen nicht zu einer Benachteiligung des Einspruchsführers.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann jeweils 3 Monate zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages ohne dass MSzert GmbH dies zu vertreten hat, hat der Auftraggeber eine entsprechende Gebühr in Höhe von 75% des verbleibenden Auftragswertes zu entrichten.

§ 8 Zeichennutzung (Zeichensatzung)

Die ausgestellten Zertifikate, Berichte und Zertifizierungssiegel bleiben in jedem Fall Eigentum der MSzert GmbH und dürfen ausschließlich für die Dauer der Zertifizierung und nach den hier aufgestellten Regelungen genutzt werden. Zeichen sind das Zertifikat der MSzert GmbH, das Zertifikatssiegel, übermittelte Logos und Teile davon.

Zeichenbenutzer sind die von der MSzert GmbH zertifizierten Unternehmen nach den Darlegungsmodellen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, BS OHSAS:18001, DIN EN ISO 50001 sowie gemäß SCC-Regelwerk.

Die MSzert GmbH gestattet dem Zeichenbenutzer die Benutzung des Zeichens nur entsprechend dieser Zertifizierungsbedingungen. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung dieses Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Vorgaben erfolgt. Die Verwendung des Zeichens ist auf Firmen oder juristische Personen beschränkt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der MSzert GmbH auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden oder Gegenstand einer Abtretung oder eines Ablaufs noch erzwungener Maßnahmen sein. Bei der Zeichenbenutzung ist darauf zu achten, dass die Zeichen nicht auf Werbeträgern verwendet werden, die durch etwaige sonstige Einträge den Geltungsbereich der Zertifizierung falsch wiedergeben könnten (Bsp. Briefpapier mit Niederlassungen eines Unternehmens, die nicht im Geltungsbereich einbezogen sind).

Dies gilt im Übrigen für alle weiteren Werbemaßnahmen, auch ohne Zeichen. Die Werbung auf Produkten und Begleitinformationen ist nicht statthaft, da hierdurch der Eindruck einer Produktzertifizierung entstehen kann.

Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere auch im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer der MSzert GmbH gegenüber anmeldepflichtig. Das Zeichen darf in Form des Zertifikats, des Zertifikatssiegels oder in Form eines Ausschnitts aus dem Zertifikat verwendet werden. Farbliche Änderungen sind unzulässig. Der Zei-

chenbenutzer ist ferner nicht berechtigt, das Zeichen in sonstiger Art und Weise graphisch abzuändern (Bsp. Dehnen, Stauchen, Drehen etc.). Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den in der Zertifizierungsurkunde genannten Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens. Sie darf nur erfolgen für geschäftliche Zwecke und lediglich auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz oder im Rahmen der Werbung. Insbesondere ist es dem Zeichennutzer nicht gestattet, die Zeichen der MSzert auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten anzuwenden, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

Bei nicht korrekter Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder bei irreführender Verwendung von Zertifikaten und/oder Zeichen des Zertifizierers kann die Zertifizierung durch die MSzert GmbH entzogen oder annulliert werden. Wird die Zertifizierung entzogen oder annulliert, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf die Zeichenbenutzung.

Das Recht auf Zeichenbenutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Das Recht auf Zeichenführung erlischt weiterhin bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrags. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer bereits vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab dem Datum des Erlöschens benutzen.



§ 9 Änderungen der Zertifizierungsanforderungen

Sind Änderungen der Zertifizierungsanforderungen erforderlich, werden diese den Antragstellern und den zertifizierten Organisationen bekanntgegeben, um deren Standpunkte zu berücksichtigen, bevor die MSZert GmbH über die genaue Form, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen und ggf. erforderliche Übergangsfristen entscheidet.

Entschiedene Änderungen der Zertifizierungsanforderungen werden durch einseitige Erklärung der Zertifizierungsstelle für alle geschlossenen Zertifizierungsverträge auch ohne eine gesonderte Annahmeerklärung bindend.

§ 10 Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen an die MSZert GmbH

Im Falle einer Übertragung einer akkreditierten Zertifizierung von einer anderen Zertifizierungsstelle auf die MSZert GmbH kommen die Mindestanforderungen gemäß der Regelungen des Dokumentes „IAF-Verbindliches Dokument für die Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen“ zur Anwendung.

§ 11 Spezifische Regelungen SpaEfV

Die hier aufgeführten Regelungen gelten in Ergänzung zu den vorstehenden allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für die Testierung nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV).

11.1 Allgemeines

An die Stelle des Zertifikates tritt der Nachweis (signiertes Hauptzollformular 1449).

Der Begriff „Nachweis“ beschreibt die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden gemäß § 4 Abs. 4 und/oder § 5 Abs. 4 SpaEfV (also Vordruck 1449 und 1449A, künftig auch 1449 B).

Der Begriff „Testat“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der u.a. Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 (Einführungsphase bzw. Regelverfahren), Berichte (z.B. zum Überwachungsaudit), Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide und Bestätigungen der EMAS Registrierungsstelle umfasst (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 I.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 SpaEfV).

11.2 Durchführung der Prüfung

Für die Testierung gelten die Regelungen des akkreditierten Testierungsverfahrens der MSZert GmbH und setzt sich zusammen aus einer Dokumentenprüfung sowie einem Vor-Ort-Audit. Im Rahmen der Dokumentenprüfung werden die entsprechenden Dokumente auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der SpaEfV geprüft.

Im Vor-Ort-Audit wird die Übereinstimmung der eingereichten Dokumentation mit den Gegebenheiten im Unternehmen geprüft. Diese Prüfung schließt einen Betriebsrundgang, die Einsicht in entsprechende Nachweisunterlagen und ggf. auch die Befragung von Mitarbeitern ein.

11.3 Abschluss der Prüfung

Im Anschluss an das Vor-Ort-Audit wird vom Auditleiter ein schriftlicher Auditbericht erstellt. Darin werden alle Feststellungen aus der Dokumentenprüfung und dem Audit zusammengefasst und evtl. vorhandene Abweichungen zu den Forderungen der SpaEfV dokumentiert. Festgestellte

Abweichungen sind spätestens innerhalb der mit dem Auditor vereinbarten Frist zu beheben, so dass die Nachprüfung nach §3 (4) spätestens bis zum 31.12. des Jahres abgeschlossen wird, andernfalls kann das Testat nicht erteilt werden.

11.4 Nutzungsrecht

Das Testat bezieht sich auf ein Antragsjahr. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar. Eine Nutzung von Siegeln und Zeichen der MSZert GmbH ist im Rahmen der Testierung nach SpaEfV ausgeschlossen.

11.5 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Das Testat kann entzogen werden, wenn nach der Testierung Tatsachen bekannt werden, die die Testierungsaussage wesentlich beeinflussen.

11.6 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung der MSZert GmbH zur Durchführung gemäß den im Angebot beschriebenen Leistungen und endet mit der Ausstellung des Formulars 1449.